

der ersten Hand, oder auf andere *transportiret* seyn, wenn sie auch gleich bey der Verfall-Zeit nicht *prolongiret*, oder *protestiret*, und erst nachhero *præsentiret* worden, auch ohne vorgehende sonderbare *Acceptation*, bey Vermeidung schleüniger *Execution*, ohne alle Ausrede, zu bezahlen verbunden. Jedoch lieget dem Gläubiger ob, daß er seine Wechsel-Klage längstens binnen Jahr und Tage, von der Verfall-Zeit zu rechnen, anstelle: Gestalt denn, in dessen Verbleibung, der Wechsel keine mehrere Krafft, als eine gemeine Schuld-Verschreibung, haben soll.

## VII.

Hergegen sollen alle und jede *trasfirte* Wechsel-Brieffe, entweder von demjenigen, an den sie lauten, selbst, oder von seinem hierzu besonders Bevollmächtigten, mittelst gewöhnlicher Unterschrift seines Tauff- und Geschlechts Namens, nebst Beyfügung der Zeit, wenn solches geschehen, schlechter Dings, und ohne Anhang einiger Bedingungen, *acceptiret*, auch die letzteren allenfalls vor ungültig, oder, als ob sie nicht beygesetzt, gehalten werden, wie nicht minder dergleichen *trasfirte* und *acceptirte* Brieffe, nach Ver-

B

fließung